

Die Betreuung von Menschen mit Behinderung und psychisch kranker Menschen

<p>Eine körperliche und geistige Behinderung muss nicht zur sozialen Ausgrenzung führen.</p>	<p>Die Integration von Menschen mit Behinderung ist eine Daueraufgabe für eine wirklich menschliche Politik.</p>	<p>Menschen mit Behinderung brauchen mehr Betreuung und Unterstützung in der Ausbildung, im Beruf und im Alltagsleben.</p>	<p>Wenn eine psychische Erkrankung kein Makel ist, wird die Heilung und Integration ins soziale Leben erleichtert.</p>
--	--	--	--



Karikatur von Helmut Weber

verfasst von Thomas Benedikter und Rosa Maria Stocker

1 Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft

Fallstudie: Fördern und fordern

Filomena ist 58 Jahre alt und arbeitet in der Weberei einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Sie ist stark kurzsichtig, kann nicht hören und drückt sich, begleitet von meist unverständlichen Lauten, in der Gebärdensprache aus. Das Lesen und Schreiben hat sie nicht gelernt, da sie nie eine Schule besucht hat. Bis vor vier Jahren wohnte Filomena sehr zurückgezogen auf einem entlegenen Bauernhof und arbeitete dort im Betrieb und im Haushalt mit. Nach dem Tod der Mutter zog sie auf Drängen ihrer Schwester Anna in eine betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung und begann in der Weberei zu arbeiten. Anna meinte, dass Filomena nicht bis zum Lebensende als Magd auf dem Hof ihres Bruders leben sollte. Anfangs verhielt sich Filomena in ihrer neuen Umgebung sehr zurückhaltend, mittlerweile fühlt sie sich in ihrem neuen Lebensumfeld sichtlich wohl. Als die neue Praktikantin Filomena näher kennen lernt, wundert sie sich darüber, dass diese in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung lebt. Sie fragt ihre Bezugsperson: »Wieso lebt Filomena denn hier, sie ist doch sehr selbstständig und nicht behindert, sie ist ja nur taub?«

Die Frage, wer in unserer Gesellschaft denn eigentlich als »behindert« gilt, könnte auch anders formuliert werden: Wer wird in unserer Gesellschaft eigentlich wie »behindert?«. Zu diesem Thema hat der beinamputierte Gerald Metroz ein beeindruckendes autobiografisches Buch mit dem Titel »Ich lass mich nicht behindern« geschrieben.



Wer und wie viele Personen in einer Gesellschaft von ihrer Umwelt als behindert betrachtet werden bzw. Behinderungen erfahren, hängt maßgeblich von der Art und Weise ab, wie »Behinderung« gesellschaftlich (medizinisch, rechtlich, soziologisch, pädagogisch) definiert wird. Selbst in der Gesetzgebung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird der Begriff »Behinderung« auf teilweise recht unterschiedliche Weise interpretiert. So kann – im Unterschied zum Altenbereich – im Behindertenbereich auch keine Gesamtzahl derjenigen genannt werden, die von Behinderungen betroffen sind. Im Sinne des Staatsgesetzes Nr. 104/1992 lebten Ende 2004 in Südtirol 1192 Menschen mit einer festgestellten Behinderung. Damit ist aber nur die Untergrenze der durch körperliche, geistige und/oder sensorische Funktionsstörungen beeinträchtigten Personen genannt.

Eine kürzlich vom ISTAT nach anderen Kriterien durchgeführte Erhebung ergab für Italien eine Gesamtzahl von 1 641 000 Menschen mit Behinderung im Alter von vier bis 67 Jahren. Dies entspricht 3,52 Prozent der italienischen Gesamtbevölkerung dieser Altersklasse. Wenn man diesen Prozentsatz auf Südtirol überträgt, wären dies 13 775 Personen.¹

2 **Zuständigkeit und Zielsetzungen des Landes bei der Förderung von Menschen mit Behinderung**

Im Bereich Soziales hat das Land Südtirol die primäre Gesetzgebungskompetenz, d. h., es regelt und verwaltet diesen Bereich weitgehend autonom. Der Behindertenbetreuung misst das Land seit vielen Jahren große Bedeutung bei.

Das erste umfassende Gesetzeswerk zur Unterstützung der Menschen mit Behinderung war das Landesgesetz Nr. 65 vom 9. Dezember 1978. Es wurde mit dem Landesgesetz Nr. 20 vom 30. Juni 1983 und nachfolgenden Änderungen umfassend erneuert und bildet die Grundlage für ein **flächendeckendes und differenziertes Betreuungsnetz für Menschen mit Behinderung**. Mit dem Landesgesetz Nr. 3 vom 8. April 1998 wurden die wichtigsten Regelungen in diesem Bereich weiterentwickelt, insbesondere die Integration der Menschen mit Behinderung in Schule und Arbeitswelt.

Die zentralen Anliegen der Südtiroler Politik im Behindertenbereich fasst der neue **Landessozialplan** für die nächsten Jahre zusammen:

- *Autonomie stärken*
- *Normalisierung des Lebensablaufes ermöglichen*
- *Integration und Wahlfreiheit fördern*
- *Familien unterstützen und Frühförderung in der Familie gewährleisten*
- *Selbsthilfe und Öffentlichkeitsarbeit verstärken*
- *Dienste enger vernetzen*

2.1 **Wer gilt laut dem Sozialrecht des Landes als Mensch mit Behinderung und hat Anspruch auf entsprechende Fördermaßnahmen?**

»Behinderung« ist zwar nicht eindeutig zu definieren, dennoch ist eine gesetzliche Definition von »Behinderung« notwendig, um den **Betreuungsbedarf** und den **Betreuungsanspruch** von Menschen mit Behinderung klar und eindeutig zu bestimmen.

1 Quelle: Autonome Provinz Bozen, Abteilung Sozialwesen, Landessozialbericht 2005, November 2005, S. 124; unter http://www.provinz.bz.it/sozialwesen/publ/publ_getreso.asp?PRES_ID=61020 (09. 10. 06)

Das heißt, wenn in Gesetzen Menschen mit Behinderungen grundlegende Rechte zuerkannt und ihnen entsprechende Unterstützungsmaßnahmen garantiert werden, so muss gleichzeitig eine rechtsverbindliche Klärung des Begriffes der Behinderung erfolgen, damit die betroffenen Personen verbindliche Rechtsansprüche auf bestimmte Maßnahmen und Leistungen geltend machen können.



Karikatur von Helmut Weber

Laut Landesgesetz Nr. 3 vom 8. April 1998, Art. 5 gelten folgende Personen als Menschen mit Behinderung:

»Menschen mit Behinderung sind Personen mit einer gleich bleibenden oder fortschreitenden Behinderung physischer, psychischer oder sensorischer Natur, die die Ursache für Lernschwierigkeiten, Beziehungsschwierigkeiten oder Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Arbeitswelt ist und deren Folgen soziale Nachteile oder eine Ausgrenzung sind.«

Die im Gesetz angesprochene **soziale Benachteiligung und Ausgrenzung ist jedoch nicht zwingendes Schicksal**. Um diesen Ausschluss aus wichtigen Lebensbereichen zu verringern, benötigen Menschen mit Behinderung entsprechende Hilfen, die ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erhalten und stärken und die ihnen so weit wie möglich eine normale Lebensführung ermöglichen. Der Staat und das Land haben in den letzten Jahrzehnten in der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik erhebliche Anstrengungen unternommen, um Menschen mit Behinderung in den verschiedenen Lebensphasen zu unterstützen.

In den nachfolgenden Absätzen werden die wichtigsten Maßnahmen zur **Integration von Menschen mit Behinderung in der Schule** und in der **Berufsausbildung** sowie die Unterstützungsmaßnahmen für die **Integration in der Arbeits- und Lebenswelt** dargestellt.

Stichwort: »Integration«

Integration kann man als zweigleisigen Entwicklungsprozess verstehen. Zum einen soll der Mensch mit Behinderung Zugang zu allen gesellschaftlichen Lebensbereichen finden, indem Barrieren, Ängste und Widerstände abgebaut werden und sein Potenzial entfaltet wird. Zum anderen sollen die Nicht-Behinderten ein ungezwungenes Miteinander mit Menschen mit Behinderung lernen, und zwar im Sinne einer allgemeinen Bewusstseinsbildung zum Thema »Behinderung«. Werden kognitive Fähigkeiten nicht oft überbewertet? Schafft die einseitige Ausrichtung des Menschen auf Brauchbarkeit im Wirtschaftssystem nicht oft erst »Behinderungen« verschiedenster Art?

Merke:

- ➡ Eine Leistungsgesellschaft tendiert dazu, Menschen mit Behinderung aus wichtigen Lebensbereichen auszuschließen. Deshalb muss die öffentliche Hand korrigierend eingreifen und Ausgrenzung verhindern.
- ➡ Unter Integration versteht man ein zweifaches Lernen: Zum einen sollen Menschen mit Behinderung lernen, ihr Potenzial zu entfalten, zum anderen soll die Gesellschaft insgesamt den Umgang mit Behinderung lernen.
- ➡ Die Schwerpunkte der öffentlichen Unterstützung liegen auf der Integration in Schule und Arbeitsleben sowie der Schaffung von speziellen Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung.



1. Wer gilt im Sinne des Gesetzes als »Mensch mit Behinderung«?
2. Was versteht man unter »Integration«?
3. Wie groß ist der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Bevölkerung?
4. Welches sind die wichtigsten Zielsetzungen der Behindertenhilfe laut Landessozialplan?
5. Wie könnte – nach Ihrer Vorstellung – eine behindertenfreundlichere Gesellschaft aussehen?

3 Die Integration der Menschen mit Behinderung in der Schule

Der Besuch des **Kindergartens und der Schule** ist heute eine der Säulen der Integration von Kindern mit Behinderung. Nicht ihre Verwahrung in betreuten, aber von nicht behinderten Kindern getrennten Nischen der Gesellschaft ist das Leitprinzip, sondern die möglichst umfassende Teilnahme der Menschen mit Behinderung am »normalen Schulleben«.



Karikatur von Helmut Weber

3.1 Geschichtliche Entwicklung der schulischen Integration

Die gesetzliche Verankerung der schulischen Integration von Kindern mit Behinderung hat einen langen Weg hinter sich. Die folgende Zeittafel stellt die wichtigsten Etappen in der Schulentwicklung dar.

- 1948** Das Recht auf Schulbesuch und Ausbildung von Menschen mit Behinderung wird in der italienischen Verfassung festgeschrieben. In der Realität werden aber vor allem Kinder mit geistiger Beeinträchtigung in weiten Teilen Italiens vom Schulbesuch ausgeschlossen oder werden dort nicht in besonderer Weise gefördert.
- 1952** Es werden Sonderschulen für Blinde und Taubstumme errichtet.
- 1962** In der Grundschule werden für Menschen mit Behinderung flächendeckend Sonderklassen mit unterschiedlichen Klassenstärken eingerichtet.
- 1968** Es wird die Errichtung von Sondergruppen für Kinder mit Behinderung in den Kindergärten vorgesehen.
- 1971** Es folgen erste gesetzliche Maßnahmen, die vor allem Menschen mit physischen Behinderungen die Integration in die »normalen« Schulklassen ermöglichen.

1977 Die Sonderschulen werden abgeschafft und die Integration der Kinder mit Behinderung wird gesetzlich verankert. Gleichzeitig werden Unterstützungsmaßnahmen wie differenzierte Unterrichtsprogramme und Bewertungssysteme, Einsatz von »Stützlehrern« und Betreuern, Reduzierung der Schülerzahl pro Klasse usw. vorgesehen.

Mittlerweile hat sich das Verständnis von Behinderung im Kindergarten und in der Schule nochmals weiterentwickelt. Nicht mehr die Defizite der Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen stehen speziell im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns, sondern vielmehr die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Kinder. Dadurch verblasst auch die scharfe Grenzziehung zwischen Normalität und Behinderung und die damit verbundene Stigmatisierung von Kindern mit Behinderung. Diese neue Entwicklung in der schulischen Integration von Menschen mit Behinderung zeigt sich auch im **Landesgesetz zur »Autonomie der Schule« Nr. 12 aus dem Jahr 2000**. Edith Paggi von der Dienststelle für Integration und Schulberatung weist in ihrem Artikel »Integration in der autonomen Schule« auf diese veränderte Sichtweise der Integration hin. Hier einige Auszüge:

*»Das Landesgesetz zeigt eine Entwicklung gerade in der schulischen Integration auf. Von einer Schule, in der für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besondere Maßnahmen gesetzt worden sind, geht man nunmehr über zu einer Schule, die **für alle Schüler und Schülerinnen** die Maßnahmen anstrebt, die sie aufgrund ihrer jeweiligen **individuellen Bedürfnisse** brauchen.«*

»Im Landesgesetz zur ‚Autonomie der Schulen‘ finden wir kaum mehr spezifische Hinweise zu Schülern und Schülerinnen mit Behinderung, das Bildungsangebot soll vielmehr so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler mit ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten berücksichtigt werden.«

*»Das Gesetz geht demnach von einem **ressourcenorientierten Menschenbild**, nicht von einem defizitorientierten aus. Nicht was der Schüler, die Schülerin nicht kann, steht im Mittelpunkt, sondern was er/sie kann, **wo seine/ihre Stärken, Fähigkeiten liegen**. Und dieser Grundsatz gilt für alle Schüler und Schülerinnen.«*

»Damit kommen diese Maßnahmen allen Schülern und Schülerinnen zugute, nicht mehr nur jenen, die aufgrund einer deklarierten Störung bzw. eines Defizits Anrecht darauf haben.«

3.2 Statistische Daten zu Schülern und Schülerinnen mit Funktionsdiagnose in den Südtiroler Schulen

Im Schuljahr 2003/2004 besuchten in Südtirol 2 853 Schüler und Schülerinnen mit einer Funktionsdiagnose (funktionelle Beeinträchtigung des psycho-physischen Zustands) eine Schule. Berücksichtigt man noch die Berufsschulen waren es sogar 3 437. Davon besuchen allerdings nur 174 eine Oberschule. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen mit einer Funktionsdiagnose ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Derart festgestellte funktionelle Beeinträchtigungen können, müssen aber nicht, dauerhaft sein. Funktionsdiagnosen dürfen da-

2 Paggi Edith, Integration in der Autonomen Schule, <http://www.schule.suedtirol.it/blick/angebote/reformpaedagogik/rp83134.htm> (04.10.06)

her nicht mit Behinderungen gleichgesetzt werden. Von den 3 437 Schülern und Schülerinnen bekamen 532 eine Betreuungskraft zugewiesen. Der Anteil der Schüler und Schülerinnen mit einer Funktionsdiagnose schwankt stark zwischen den einzelnen Schultypen: Während ihr Anteil in der Oberschule nur bei 1,1 % liegt, beläuft er sich in der Mittelschule auf 8,2 %.

Schüler und Schülerinnen mit Funktionsdiagnose in den Südtiroler Schulen

Schuljahr	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2003/2004
Vorschulen	138	165	151	155	157	176	221
Grundschulen	663	757	856	874	987	1046	1 149
Mittelschulen	711	789	823	839	997	1 116	1 309
Oberschulen	51	55	60	81	88	89	174
Insgesamt	1563	1766	1890	1949	2229	2427	2853

Zusätzlich zu den Schülern und Schülerinnen mit einer Behinderung werden auch jene mit Lernschwierigkeiten bzw. Verhaltensstörungen angeführt.³

Außerdem besuchten im Schuljahr 2003/2004 584 Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen die Berufsschule, wobei diese Zahl neben den eigentlichen Jugendlichen mit Behinderung auch jene mit Lernschwierigkeiten und psychologischen Problemen enthält. Der relativ hohe Anteil von Schülern und Schülerinnen mit Funktionsdiagnose ergibt sich daraus, dass die Berufsbildung spezielle Vorbereitungskurse und Fachlehrgänge für diese Gruppe anbietet.

Das Erziehungs- und Betreuungspersonal zur Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher umfasste im Schuljahr 2003/2004, einschließlich des in den Berufsschulen eingesetzten Personals, 624 Integrationslehrkräfte und 306 Behindertenbetreuer/-innen. Gegenüber dem Schuljahr 2001/2002 ist dies ein Zuwachs von 74 Lehrkräften und 56 Betreuungskräften.

3.3 Konkrete Schritte und Maßnahmen bei der Integration von Kindern mit Behinderung in Kindergärten und Schulen

Fallstudie: Tobias will dabei sein

Tobias leidet seit seiner Geburt an spastischen Lähmungen. Er kann seine Arme und Hände nicht steuern und zu feineren Bewegungen sind seine Finger nicht in der Lage. So konnte Tobias nicht schreiben lernen, auch kaum malen, zeichnen und andere Präzisionsarbeiten ausführen. Doch in der Schule ist Tobias hellwach. Vom Unterricht behält er überraschend viel, auch ohne Mitschrift. Aber wie kommt er mit den

3 Quelle: Autonome Provinz Bozen, Abteilung Sozialwesen, Landessozialbericht 2005, S. 147 ff.

Schularbeiten zurecht und mit den Hausaufgaben? Zu Hause hilft ihm seine Mutter, manchmal auch seine ältere Schwester oder sein Vater. In der Schule ist es die Stützlehrerin. Sie hilft ihm, den Stoff zu wiederholen, und erklärt ihm das Wichtigste nochmals genauer. Anstrengend ist die Schule schon für Tobias, aber er fühlt sich wohl, weil alle Rücksicht auf ihn nehmen. Manchmal träumt er davon, schreiben zu können. Jetzt hat er begonnen, die Computertastatur mit dem Mund zu bedienen, eine Spezialtastatur, die speziell für derartige Behinderungen entwickelt worden ist. Vielleicht kann Tobias dann bald beim Schreiben mithalten, dank Computer.

Damit Kinder wie Tobias im Kindergarten und in der Schule in den Genuss der notwendigen Fördermaßnahmen kommen, müssen die Eltern bei der Einschreibung in den Kindergarten und/oder in die Schule eine **Funktionsdiagnose** vorlegen.

Funktionsdiagnose (FD)

Die Feststellung der Behinderung und die Funktionsdiagnose sind ein wichtiger Schritt. Unter Funktionsdiagnose versteht man die analytische Beschreibung der funktionellen Beeinträchtigung des psycho-physischen Zustands des Kindes zur Zeit der Erstmeldung im Gesundheitsbezirk. Sie ist auf die Rehabilitation ausgerichtet und muss in besonderer Weise die Fähigkeiten des Kindes berücksichtigen. Die Funktionsdiagnose wird von einem interdisziplinären Team erstellt.

Ausgehend von der Funktionsdiagnose können die Institutionen die dem jeweiligen Kind angepassten Maßnahmen ergreifen, wie etwa **reduzierte Schülerzahl pro Klasse**, Bereitstellung von spezifischen Lehr- und Lernmitteln, Abbau architektonischer Barrieren usw.

Die Zuweisung von zusätzlichem Personal, wie Integrationslehrkräfte und/oder Behindertenbetreuer/-innen, hängt von der Art und dem Schweregrad der Behinderung des zu betreuenden Kindes ab. Die **Integrationslehrkraft** wird aufgrund des Schweregrads der Behinderung und der Anzahl von Schülern mit Behinderung



Foto: Hanna Battisti

für eine bestimmte Stundenzahl durch den Direktor zugewiesen, und zwar der Klasse und nicht den einzelnen Schülern. Sie ist fachübergreifend in der integrierenden Klasse tätig, ihr Unterricht wird auf die einzelnen Fächer aufgeteilt.

Die Zuweisung von **Behindertenbetreuern/Behindertenbetreuerinnen** erfolgt hingegen immer dann, wenn die Behinderung als schwer einzustufen ist, d. h., »falls eine oder mehrere Behinderungen die persönliche Selbstständigkeit, entsprechend dem jeweiligen Alter, derart beeinträchtigt haben, dass sich eine ständige kontinuierliche und umfassende Betreuung auf individueller oder Beziehungsebene als nötig erweist« (Landesgesetz Nr. 3/98, Art.1, Abs. 4/bis [Aufgaben der Behindertenbetreuer/-innen siehe unter Berufsbild]).

Eine wiederum andere Aufgabe haben die **Regellehrkräfte in integrierten Klassen**. Sie müssen in der normalen Unterrichtstätigkeit die Bedürfnisse der Schüler mit Behinderung berücksichtigen. Einerseits müssen sie individuelle Lernwege ermöglichen, andererseits auch gemeinsames Lernen fördern.

Aufgabe der **Fachkräfte des Gesundheitswesens**, gleich ob Facharzt, Psychologe oder Therapeut, ist die Diagnostik und die Beratung über therapeutische Maßnahmen.

Bei den nachfolgenden Schritten – wie beim Integrationsprozess insgesamt – arbeiten die oben genannten Bezugspersonen des Kindes unter Miteinbeziehung der Eltern zusammen. Für das Gelingen dieser Zusammenarbeit müssen einige Bedingungen gegeben sein:

- *das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung*
- *gemeinsame Ziele aller am Erziehungsprozess Beteiligten*
- *gemeinsame Vorstellungen von integrativer Arbeit im Kindergarten und in der Schule*
- *Klarheit und Konsens über die verschiedenen Aufgaben und deren Verteilung*
- *Konsens über die methodische Vorgangsweise*
- *Erkennen und Akzeptieren der eigenen Möglichkeiten und Grenzen*
- *Erkennen und Akzeptieren der Möglichkeiten und Grenzen anderer*
- *Bereitschaft zu offener Auseinandersetzung bei Problemen*

Die gemeinsame Planung der Unterrichts- und Betreuungstätigkeit wird im sogenannten **individuellen Erziehungsplan** festgehalten. Dabei müssen folgende Punkte berücksichtigt werden: Ausgangslage des Kindes, anamnestiche Daten auch bezüglich des bisherigen Kindergarten- und Schulbesuches, Beschreibung des Leistungs- und Entwicklungsstandes, Schwerpunkte der individuellen Fördermaßnahmen sowohl in pädagogisch-didaktischer als auch therapeutischer Hinsicht, Planung der individuellen Zielsetzungen, Bewertungskriterien, Evaluation der durchgeführten Maßnahmen und der Ergebnisse.

Individueller Erziehungsplan (IEP)

Dieser beschreibt aufgrund der Ergebnisse der FD und des FEP die integrierten und aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die für das Kind/den Schüler mit Behinderung für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel ein Jahr) zur vollen Verwirklichung des Rechtes auf Erziehung und Bildung vorgesehen werden. Dabei werden die didaktisch-erzieherischen Vorhaben, die individuellen Maßnahmen zur Rehabilitation und Sozialisation sowie die Formen der Integration von schulischen und außerschulischen Tätigkeiten berücksichtigt. Der IEP wird, unter Mitarbeit der Eltern, vom Personal des Gesundheitsbezirkes, den Lehrkräften bzw. Kindergärtnerinnen und den Behindertenbetreuern ausgearbeitet. Schüler und Schülerinnen mit Behinderung haben bei Bedarf ein Anrecht auf einen individuellen Erziehungsplan.

Vor dem Übertritt vom Kindergarten in die Grundschule oder von einer Schulstufe in die nächste erstellt das jeweilige Fachpersonal zusammen mit den Eltern ein **funktionelles Entwicklungsprofil**, das den Eltern ausgehändigt wird. Diese entscheiden selbst, ob sie das FEP an die nächste Schulstufe weitergeben oder nicht.

Funktionelles Entwicklungsprofil (FEP)

Beim Entwicklungsprofil handelt es sich um eine prozessorientierte Beschreibung des erreichten Entwicklungsstandes. Das FEP gibt Aufschluss über den vorhersehbaren Entwicklungsstand, den der Schüler erreichen kann und zeigt Fördermöglichkeiten für die weitere Laufbahn auf. Es wird, unter Mitarbeit der Eltern, von den Vertretern des Gesundheitsbezirkes, den Lehrkräften und Betreuern des Kindes/Schülers ausgearbeitet. Das FEP wird jeweils anlässlich des Übertritts von einer Schulstufe in die nächste bzw. vom Kindergarten in die Grundschule erstellt.

Beim Übertritt von einer Schulstufe in die nächste werden bereits vor Unterrichtsbeginn immer häufiger Bezugspersonen aus der vorangehenden Schulstufe zu einer ersten Sitzung mit dem neuen Team/dem neuen Klassenrat eingeladen, um neben den offiziellen Informationen aus dem FD und dem FEP auch direkte Informationen in Bezug auf die Förderung des Kindes/Jugendlichen einzuholen.

Merke: Allgemeine Grundsätze und Ziele der schulischen Integration

- ➡ Jedes Kind, ob mit oder ohne Behinderung, ob mit oder ohne »Lernschwierigkeiten«, hat ein **Recht auf den Besuch des Kindergartens und der integrativen Schule** jeder Art und Stufe bis zu den Hochschulen, und zwar unabhängig vom Schweregrad der Behinderung.
- ➡ Die Schulpflicht beginnt auch für Kinder mit Behinderung mit dem **6. Lebensjahr**. Rückstellungen sind nur in begründeten Fällen möglich, wobei nicht allein die Behinderung ausschlaggebend sein darf.

- ➡ Schüler mit Behinderung können bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahres** die Pflichtschule besuchen, wobei auf Vorschlag des Klassenrates ein dreimaliges Wiederholen einzelner Klassen möglich ist.
- ➡ Wenn Schüler mit Behinderung integriert werden, wird die **Klassenzusammensetzung** eigens geregelt. Die **Gesamtzahl der Schüler darf in der Regel 20 nicht überschreiten**, wenn ein bis zwei Schüler mit Behinderung eingegliedert werden.
- ➡ Zusätzlich zum Lehrpersonal gewährleisten **Integrationslehrkräfte** und speziell ausgebildetes Betreuungspersonal (**Behindertenbetreuer/-innen, Sozialbetreuer/-innen**) die schulische Förderung behinderter Kinder und ihre Integration mit nicht behinderten Kindern.
- ➡ Die Betreuung und Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist nicht Aufgabe von Einzelnen, sondern von allen am Erziehungsprozess beteiligten Personen. Um qualitativ gute Arbeit zu leisten, ist die inhaltliche und zeitliche **Abstimmung des Erziehungsplanes im Team** absolut erforderlich.
- ➡ Ziel der schulischen Integration ist die Förderung der kommunikativen, sozialen, affektiven und kognitiven Fähigkeiten des Schülers/der Schülerin mit Behinderung, wobei die Erreichung der **höchstmöglichen Selbstständigkeit des Kindes** im Mittelpunkt steht. Diese Ziele kann es vor allem im gemeinsamen Lernen mit den Mitschülern erreichen.
- ➡ Ausgangspunkt, Zielsetzungen, Maßnahmen und Verlauf des Entwicklungsprozesses sind in der **Funktionsdiagnose (FD)**, dem **individuellen Erziehungsplan (IEP)** und dem **funktionellen Entwicklungsprofil (FEP)** dargestellt.



1. Beschreiben Sie die konkrete Vorgehensweise und die Schritte, damit bei einem Kind mit Behinderung die schulischen Integrationsmaßnahmen zum Tragen kommen?
2. Welche Dokumente sind hierfür notwendig: Wer erstellt sie, wann, was ist der Inhalt bzw. der Sinn dieser Papiere?
3. Welche Probleme treten bei der Integration von Schülern mit Behinderung besonders häufig auf?
4. Welche Ziele setzt sich die Integration von Menschen mit Behinderung in der Schule?
5. Welche Personen sind am Integrationsprozess beteiligt und welche Bedeutung hat das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Integration von Kindern mit Behinderung in der Schule?
6. Stellen Sie sich vor, Sie hätten eine Behinderung: Worauf würden Sie bezüglich Ihrer Mitschüler/-innen und bezüglich der Lehrkräfte in der Schule den größten Wert legen?

3.4 Die Integration von Jugendlichen mit Behinderung in der Oberschule

Auch in den Oberschulen sind die zuständigen Behörden vom Gesetz verpflichtet, **alle Voraussetzungen für die Integration von Schülern und Schülerinnen mit Behinderung** zu schaffen. Dies bedeutet, dass Jugendlichen mit einer FD auch an weiterführenden Schulen das Recht auf differenzierte Zielsetzungen, einen individuellen Erziehungsplan, differenzierte Bewertung und auf Unterstützung durch eine Integrationslehrkraft und/oder durch einen Behindertenbetreuer haben. Je nach Beeinträchtigung kann entweder ein normaler Abschluss mit besonderer Berücksichtigung der



Beeinträchtigung oder aber bei Schülern und Schülerinnen mit Behinderung und differenziertem Erziehungsplan eine differenzierte Prüfung mit entsprechend differenziertem Abschluss erfolgen. Im ersten Fall wird das reguläre Diplom und im zweiten Fall eine **Bescheinigung über das Bildungsguthaben** ausgestellt, in dem die vom Jugendlichen erreichten **Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse** sowie die Rahmenbedingungen beschrieben werden, unter denen diese Kompetenzen ausgeübt werden können.

Diese Bescheinigung soll eine **Hilfe für die Arbeitseingliederung** in unterstützte Arbeitsformen darstellen, da sie die notwendigen **Informationen** über die **tatsächlichen Kompetenzen** des Jugendlichen und über notwendige Rahmenbedingungen enthält.

Merke:

- ➡ Auch in der Oberschule wird, wie in der Pflichtschule, für die Schüler oder Schülerinnen mit Behinderung ein individueller Förderplan erstellt.
- ➡ Der Oberschüler bzw. die Oberschülerin mit Behinderung hat ein Anrecht auf einen Integrationslehrer, wenn er/sie ihn aufgrund der Funktionsdiagnose benötigt, sowie auf einen eigenen Betreuer im Fall einer Sinnesbehinderung.
- ➡ Der Oberschüler/die Oberschülerin mit Behinderung soll in der Klassengemeinschaft gleichberechtigt mitarbeiten dürfen und gleichwertige Aufgaben gestellt bekommen.



1. Welche Möglichkeiten des Schulabschlusses gibt es für Jugendliche mit Behinderung an den Oberschulen?
2. Welche Vorteile ergeben sich für Jugendliche mit Behinderung aus dem Besuch einer Oberschule?
3. Wie könnte, nach Ihrer Ansicht, die Klassengemeinschaft von der Anwesenheit eines Mitschülers mit Behinderung in der Klasse profitieren?

4 Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Berufsbildung

In Südtirol kann jeder interessierte Jugendliche eine berufliche Ausbildung absolvieren. So kann an den Berufsschulen, wie an den staatlichen Schulen, das Recht und die Pflicht auf Bildung bis zum 18. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung können alle Angebote der Berufsschulen (die Berufsgrundstufe, die Berufsfindung, die Anlehre, die Fachschulen, die Lehrlingsausbildung) nutzen und dürfen grundsätzlich nicht wegen einer Behinderung aus einer Berufsschule ausgeschlossen werden.

Die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen sind entweder in den Regelklassen (Berufsgrundstufe, Fachschulen oder Lehrlingsklassen) inte-



Foto von Hanna Battisti

griert und erfahren dort eine spezifische Förderung, die auf ihre individuellen Ressourcen abgestimmt ist oder sie besuchen die einjährige **Berufsfindung**.

Letztere ist Schülern mit besonderen Ausbildungsbedürfnissen vorbehalten, die aufgrund ihrer Einschränkung (noch) keinen Lehrgang der allgemeinen Berufsbildung besuchen können. Dabei erhalten sie eine berufliche Orientierung in verschiedenen Fachbereichen sowie eine schultheoretische und lebenspraktische Förderung. Nach Abschluss der Berufsfindung entscheiden der Schüler/die Schülerin, Eltern, Lehrkräfte und Psychologe/Psychologin gemeinsam über den weiteren Weg des Jugendlichen. Je nach Fähigkeiten und Neigungen steht einigen ein Lehrberuf offen, andere werden eine Anlehre besuchen und wiederum andere können die geschützte Werkstatt wählen.

Die zweijährige **Anlehre** ist Absolventen und Absolventinnen des Lehrgangs zur Berufsfindung vorbehalten. Die Jugendlichen verbringen, ähnlich dem dualen Ausbildungsmodell, drei bis vier Tage in einem Betrieb und ein bis zwei Tage in der Woche in der Schule. Ziel der Anlehre ist es, die Schülerinnen und Schüler gemäß ihren Möglichkeiten, Fähigkeiten und ihrer Belastbarkeit im beruflichen und lebenspraktischen Bereich zu fördern, um ihnen den Übergang in die Arbeitswelt zu erleichtern.

Wenn Menschen mit Behinderung wegen der speziellen Art ihrer Behinderung in Südtirol keine Ausbildung erhalten können, kann der für die Berufsbildung zuständige Landesrat die Abhaltung eines **spezifischen Kurses** bewilligen, der von öffentlichen oder privaten Körperschaften durchgeführt wird.

Eine **Umschulung**, wenn notwendig **auch im Ausland**, können vor allem jene Personen beantragen, die in späteren Jahren eine Behinderung erfahren und volljährig sind.

Merke:

- ➡ Schüler und Schülerinnen mit Behinderung können im Rahmen der Bildungspflicht alle Angebote der Berufsschulen nutzen.
- ➡ In der einjährigen Berufsfindung sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler und Schülerinnen mit Behinderung festgestellt werden. Danach folgt entweder ein Lehrberuf, eine zweijährige Anlehre oder aber ein Arbeitsplatz in einer geschützten Werkstatt.



1. Welche beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten gibt es für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an den Berufsschulen?
2. Welche Zielgruppe haben Berufsfindungskurs und Anlehre? Wie sind diese Ausbildungen organisiert, was sind deren Inhalte und Zielsetzungen?

5 Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt

Menschen mit Behinderung haben dasselbe verfassungsmäßig verbrieft Grundrecht auf Arbeit wie alle anderen Staatsbürger. Dennoch haben aus den verschiedensten Gründen in Italien nicht einmal 10 Prozent der Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung im Sinne von Erwerbsarbeit. Dies liegt nicht nur an den zu geringen Fähigkeiten und Kenntnissen der Menschen mit Behinderung, sondern an den vielen Hindernissen, die sich ihnen in der Arbeitswelt entgegenstellen. Natürlich gelingt es manchen Menschen mit Behinderung, auf ganz normalem Weg eine Stelle zu finden, andere Menschen mit Behinderung sind auch als Selbstständige und Unternehmer erfolgreich tätig. Aber sehr oft gestaltet sich die Arbeitsuche für junge und noch stärker für ältere Menschen mit Behinderung ziemlich schwierig. Der Gesetzgeber hat schon seit Jahrzehnten Maßnahmen ergriffen, um das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung einzulösen. Grundsätzlich bieten sich **drei Möglichkeiten der Unterstützung**:

- a) Die **Pflichtvermittlung** besagt, dass Betriebe mit mindestens 15 Angestellten Menschen mit Behinderung einstellen müssen.
- b) Über das **Anvertrauungsabkommen** werden Menschen mit Behinderung privaten und öffentlichen Unternehmen zur Arbeitstätigkeit »anvertraut«.
- c) In den **geschützten Werkstätten** arbeiten Menschen mit Beeinträchtigungen eher abseits der Zwänge des Marktes, aber doch nach den Regeln eines funktionierenden Betriebs.

5.1 Die Pflichtvermittlung



Mit dem Staatsgesetz Nr. 68 von 1999 (seit 18. Jänner 2000 in Kraft) werden private und öffentliche Betriebe mit mindestens 15 Beschäftigten verpflichtet, Menschen mit Behinderung einzustellen, und zwar:

- ➡ *Betriebe mit 15 bis 35 Beschäftigten: eine Person mit Behinderung*
- ➡ *Betriebe mit 36 bis 50 Beschäftigten: zwei Personen mit Behinderung*
- ➡ *Betriebe mit über 50 Beschäftigten: 7 Prozent der Beschäftigten (+ 0,5 Prozent = 1 Einheit)*

Der interessierte Arbeitnehmer mit Behinderung darf seine Erwerbsfähigkeit nicht völlig verloren haben oder eine Gefahr für andere Arbeitnehmer und Betriebsanlagen darstellen. Ein Mensch mit Behinderung muss als sog. **Zivilinvalide mehr als 45 Prozent** (Behinderung aufgrund eines nicht mit der Arbeit zusammenhängenden Vorfalls) und als sog. **Arbeitsinvalide mindestens 33 Prozent Invaliderität** aufweisen. Voraussetzung für eine Pflichteinstellung ist überdies ein Lebensalter von höchstens 55 Jahren. Auch Menschen mit geistiger Behinderung können vermittelt werden, sofern sie die nötige Arbeitsfähigkeit besitzen. Während vor dem Jahr 2000 die Zuweisung der Menschen mit Behinderung oft ohne Rücksicht auf die Notwendigkeiten der Behinderten bzw. der Betriebe erfolgte, wird jetzt versucht, diese Arbeitnehmer gezielt in den Arbeitsprozess einzugliedern. **Leitmotiv ist eine »sanfte Integration« mithilfe der Ausbildung, technischer Hilfsmittel, der Anpassung des Arbeitsplatzes und anderer »positiver Aktionen«.**

Die Betriebe müssen dem Arbeitsamt jährlich ihren Personalstand melden und die für Menschen mit Behinderung infrage kommenden Arbeitsplätze beschreiben. Die **Rehabilitationsberater des Arbeitsamtes** helfen dann, den passenden Bewerber aufgrund der Qualifikation auszuwählen. Wenn die Qualifikation des Arbeitnehmers mit Behinderung nicht ausreicht, kann ein **Anlern- und Ausbildungspraktikum** durchgeführt werden.

In **öffentlichen Betrieben sind fünf Prozent der Stellen** Menschen mit Behinderung vorbehalten. Die Pflichtaufnahmen werden mit öffentlichem Wettbewerb oder Eignungstest vorgenommen. Nur ein Teil der pflichtgemäß einzustellenden Menschen mit Behinderung kann namentlich angefordert werden. Mitarbeiter mit geistiger Behinderung werden immer namentlich angefordert.

Die Betriebe können nur dann von der Pflichtaufnahme befreit werden, wenn sie bloß Stellen mit gefährlichen, beschwerlichen oder sehr anspruchsvollen Aufgaben vorweisen. Wenn sich ein Betrieb in Schwierigkeiten oder in einer Krise befindet, kann die Pflichtaufnahme vorübergehend ausgesetzt werden. Andererseits ist für Betriebe mit behinderten Arbeitnehmern auch eine Reihe von Vergünstigungen, vor allem bei den Sozialabgaben, vorgesehen. Wenn ein Betrieb die Bestimmungen zur Pflichteinstellung nicht einhält, riskiert er empfindliche Strafen.

5.2 Der Arbeitseingliederungsdienst

In Südtirol hat man sehr viel früher als im restlichen Italien die Notwendigkeit eines aktiven Arbeitseingliederungsdienstes für Menschen mit Behinderung erkannt. **Ziel dieses Dienstes ist es, die Arbeitsfähigkeit und Sozialisation von behinderten, sozial schwachen und anderen schwer vermittelbaren Arbeitnehmern zu entwickeln.** So erfüllte bei uns der Arbeitseingliederungsdienst schon lange bevor das Staatsgesetz Nr. 68/99 in Kraft trat, vor allem im Rahmen des sogenannten Anvertrauensabkommens, teilweise ähnliche Aufgaben, wie sie heute auch die Rehabilitationsberater des Arbeitsamtes wahrnehmen.

5.3 Das Anvertrauensabkommen

Als eine besondere Form der Eingliederung in die Arbeitswelt wird bei uns oft das sogenannte »Anvertrauensabkommen« (Landesgesetz Nr. 20 vom 30. August 1983 und Abänderungen) angewandt. Diese gesetzliche Regelung ist in Südtirol zu einer Zeit entstanden, in der die staatliche Gesetzgebung zur Integration von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt unzureichend war und kaum Erfolge hervorbrachte. Zudem gilt die staatliche Pflichtvermittlung nur für größere Betriebe, während das Anvertrauensabkommen auch in kleineren Betrieben möglich ist.

»Zur praktischen Durchführung der Betreuung können Stellen für Werkstattbesucher auch in öffentliche und private Betriebe verlegt werden. In diesem Fall schließt die Verwaltung Vereinbarungen über die Anvertrauung mit Betrieben ab, die sie für geeignet hält.« (Art. 10, Abs. 9).
»Aufgrund spezifischer Vereinbarungen kann die Landesverwaltung für Projekte zur Rehabilitation und beruflichen Eingliederung in öffentlichen Betrieben und Körperschaften Arbeitsplätze für jene Personen schaffen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind und die nicht bereits in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung gearbeitet haben.« (Art. 11, Landesgesetz Nr. 109/1996)



Ein Anvertrauensabkommen wird zwischen dem interessierten Menschen mit Behinderung, dem Land Südtirol und dem Arbeitgeber abgeschlossen. Es kann aber nur durch eine Zuweisung und die begleitende Unterstützung eines Sanitätsdienstes (psychologischer Dienst, Zentrum für psychische Gesundheit, medizinisch-sozialer Dienst, neurologischer Dienst, Rehabilitationsdienst) und des Arbeitseingliederungsdienstes zu Stande kommen.

Das Anvertrauensabkommen begründet kein reguläres Arbeitsverhältnis. Dies zeigt sich auch in der Regelung der Sozialversicherung und der Entlohnung. Der Mensch mit Behinderung wird zwar vom Land unfallversichert, ist aber weder kranken- noch rentenversichert. Der Betreute erhält keinen Lohn, sondern ein **Taschengeld** (2,46 Euro die Stunde, maximal 398 Euro im Monat). Für die Fahrt- und Verpflegungskosten kommt hingegen der Betrieb auf. Ein Anvertrauensabkommen dauert drei bis 12 Monate und kann verlängert werden. Während dieser Zeit steht den Vertragspartnern auch technische und pädagogische Beratung zu.

Beim Anvertrauensabkommen werden zunächst die persönlich-familiäre Situation des Menschen mit Behinderung, sein Ausbildungsstand, seine beruflichen Fähigkeiten und gesundheitlich-sozialen Einschränkungen abgeklärt. Als nächster Schritt muss ein aufnahmewilliger Betrieb ausfindig gemacht und dessen Eignung für einen Mitarbeiter mit Behinderung festgestellt werden. Zudem werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den Arbeitsämtern zu allen Fragen der Vermittlung und Eingliederung umfassend informiert. Anschließend

wird zusammen mit der Betriebsleitung und den Fachleuten des Arbeitsamtes ein **individuelles Projekt** zur Erhaltung und Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des Menschen mit Behinderung erarbeitet, wodurch eine spätere Vermittlung auf einen Dauerarbeitsplatz erleichtert wird. Für das gute Gelingen des Eingliederungsprojektes ist oft auch die entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeiter/-innen wichtig.

Alle Anvertrauensprojekte werden jeweils von einer **fixen Bezugsperson** des Arbeitseingliederungsdienstes begleitet, an die sich alle beteiligten Parteien für pädagogische und rechtliche Beratung in kritischen Situationen wenden können. Diese Bezugspersonen arbeiten auch eng mit Gesundheits- und Sozialdiensten, Berufsbildung und Berufsberatung sowie anderen Ämtern zusammen. Wenn Arbeitsplätze auf die speziellen Anforderungen des interessierten Menschen mit Behinderung angepasst werden müssen, vergibt das Land Beiträge an die Unternehmen.

Derzeit bestehen drei Formen des Anvertrauensprojektes:

- ➡ Das **Anlern-Beobachtungsprojekt**: In dieser Phase wird der behinderte Arbeitnehmer beobachtet. Er kann einfache Arbeitsschritte lernen und seine Fähigkeiten erproben.
- ➡ Das **Vorbereitungsprojekt** für die Anstellung hat den Zweck, Arbeitsfähigkeit zu erwerben und den Bewerber für die definitive Anstellung fit zu machen.
- ➡ Das »**Projekt zur betreuten Eingliederung**«: Es ermöglicht dem Menschen mit Behinderung, auf unbestimmte Zeit seine Erfahrungen am Arbeitsplatz umzusetzen. Ein solches Projekt eignet sich für jene Menschen mit Behinderung, die relativ selbstständig sind und keine geschützte Umgebung benötigen. Die von ihnen erbrachte Arbeitsleistung reicht jedoch für eine reguläre Anstellung nicht aus.

Arbeitseingliederungsprojekte 1996–2004

Jahr	Anlern- und Beobachtungsprojekte	Arbeitseingliederungsprojekte	Arbeitseinstellungsprojekte	Insgesamt
1996	176	70	35	281
1997	234	68	40	342
1998	239	94	16	349
1999	286	93	38	417
2000	375	137	48	560
2001	244	132	47	423
2002	251	154	60	465
2003	257	164	59	480
2004	224	174	41	439

Quelle: Autonome Provinz Bozen, Abteilung Sozialwesen, Landessozialbericht 2005, S. 150

5.4 Die geschützten Werkstätten und die Rehabilitationswerkstätten

In Südtirol gab es Ende 2004 22 geschützte Werkstätten und sechs Rehabilitationswerkstätten mit insgesamt 624 Plätzen, in denen 568 Personen betreut wurden. Sie stehen allen Menschen mit einer Behinderung offen, die wegen der Art oder der Schwere der Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Das Ziel dieser Einrichtungen ist die **Förderung der Integration über eine sinnvolle Arbeitstätigkeit**. Die geschützten Werkstätten haben eher Produktionscharakter, während die Rehabilitationswerkstätten rehabilitativ orientiert sind und mit ihrer Arbeit eher auf die Beschäftigung bzw. Förderung der behinderten Personen abzielen. Als Mitarbeiter/-innen sind mittlerweile fast ausschließlich Fachkräfte tätig, dabei bildeten, in Vollzeitäquivalenten gerechnet, die Behindertenbetreuer/-innen die größte Gruppe (44,9 Prozent), gefolgt von Werkerziehern (22,2 Prozent) und Behinderterziehern (11,9 Prozent).

Geschützte Werkstätten und Rehabilitationswerkstätten für Menschen mit Behinderung in Südtirol

Plätze und Betreute (nach Bezirksgemeinschaften) – 2004

Bezirksgemeinschaft	Einrichtungen	Plätze	Plätze je 1000 Einw.	Betreute am 31.12.
Vinschgau	2	56	1,68	53
Burggrafenamt	4	82	0,90	80
Überetsch/Unterland	3	64	0,94	56
Bozen	6*	107	1,09	90
Salten–Schlern	5*	97	2,11	90
Eisacktal	1	55	1,10	58
Wipptal	2	32	1,76	18
Pustertal	5	131	1,82	123
Südtirol insgesamt	28	624	1,31	568

Quelle: Autonome Provinz Bozen, Abteilung Sozialwesen, Landessozialbericht 2005, S. 138

Merke:

- ➡ Obwohl Menschen mit Behinderung – genauso wie jene ohne Behinderung – ein Recht auf Arbeit haben, üben nur zehn Prozent eine Erwerbstätigkeit aus.
- ➡ Bei der »Pflichtvermittlung« aufgrund eines Staatsgesetzes werden private und öffentliche Betriebe mit mindestens 15 Beschäftigten verpflichtet, Menschen mit Behinderung einzustellen.
- ➡ Mit Unterstützung des »Arbeitseingliederungsdienstes« entwickeln Menschen mit Behinderung Arbeitsfähigkeit und Sozialisation im Betrieb.
- ➡ Beim »Anvertrauensabkommen« zwischen Betrieb, Land und Menschen mit Behinderung wird diesen eine Arbeitstätigkeit in einem öffentlichen oder privaten Betrieb mit Unfallversicherung, Taschengeld und Verpflegung geboten.
- ➡ 28 geschützte Werkstätten betreuen in Südtirol weit über 500 Menschen mit Behinderung.



1. Relativ wenig Menschen mit Behinderung sind erwerbstätig. Worauf ist das Ihrer Ansicht nach zurückzuführen?
2. Was versteht man unter Pflichtvermittlung und Pflichteinstellung und wer ist dafür zuständig?
3. Wer hat Anspruch auf die Pflichtvermittlung eines Arbeitsplatzes und welche Unternehmen sind von der Pflichteinstellung befreit?
4. Was kennzeichnet ein sog. »Anvertrauungsabkommen«? Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um das Anvertrauungsabkommen in Anspruch nehmen zu können?
5. Welche Formen des Anvertrauungsabkommens gibt es und für welche Zielgruppen?
6. Welche Aufgaben und Zielsetzungen haben die geschützten Werkstätten und die Rehabilitationswerkstätten?

6 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in der Wohn- und Alltagswelt

Beim Leistungsangebot für Menschen mit Behinderung unterscheidet man üblicherweise zwischen den **Leistungen des Gesundheitswesens und des Sozialwesens**. Bei Ersteren geht es primär um Rehabilitation und um psychologische Betreuung, bei Letzteren um eine Reihe von sozialen Einrichtungen und Betreuungsangeboten.

Die **Behindertenzentren** sind in Südtirol ein Pfeiler der Behindertenbetreuung, vor allem für die nachschulische Erziehung, Beschäftigung und Freizeitgestaltung. Während das Land bis 1993 diese Einrichtungen selbst führte, gingen sie mit der Reform der Sozialdienste (LG. Nr. 13/1991) in die Zuständigkeit der **Bezirkgemeinschaften** über.



Behindertenzentrum Pastor Angelicus, Meran

Beispiel: Das Behindertenzentrum »Pastor Angelicus« in Meran

1998 fand der Behindertendienst der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt (Einzugsgebiet: 26 Gemeinden mit rund 85 000 Einwohnern, gegliedert in vier Sprengel) seine neue Drehscheibe: Das Zentrum »Pastor Angelicus« in Meran, in dem Werkstätten, Tagesförderstätten und Wohnheime zentral untergebracht sind. Neben diesem Zentrum gibt es die geschützten Werkstätten in Ulten und im Passeiertal sowie eine Wohngemeinschaft in St. Martin i. P. Teil des Behindertendienstes ist außerdem eine Genossenschaft werktätiger Behinderter und der Transportdienst, der von zwei privaten Vereinen durchgeführt wird.

Neben den geschützten Werkstätten gibt es vor allem Angebote im Wohnbereich sowie in der Alltags- und Lebenswelt:

- ➡ **Stationäre Einrichtungen:** Wohnheime, Wohngemeinschaften, Trainingswohnungen und offene Wohnformen
- ➡ **Tagesförderstätten**
- ➡ **Ergänzende Dienste und weitere Fördermaßnahmen:** Ferienaufenthalte, Beförderung, soziale Integration (Freizeit und Sport) usw.

6.1 Gestuftes Wohnangebot für Menschen mit Behinderung

Ein wichtiger Schwerpunkt in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung ist der Ausbau des **gestuften Wohnangebots**. Darunter fallen die Wohnheime, die verschiedenen Formen von Wohngemeinschaften sowie die betreuten Einzelwohnungen.

Wohnheime sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die einer ständigen Betreuung bedürfen und aufgrund einer außergewöhnlichen Familiensituation nicht im familiären Umfeld wohnen können. Zu den wichtigsten Zielsetzungen der Wohnheime zählt die soziale Betreuung und Förderung der Menschen, die Schaffung eines familiären Umfeldes (eigenes Zimmer, persönliche Freiräume, Stabilität in der Gruppenzusammensetzung usw.), die Integration und Freizeitgestaltung, Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie pflegen usw. Neben den Langzeitwohnheimen, die einen mehr oder weniger durchgehenden Heimaufenthalt vorsehen, gibt es noch das **Übergangswohnheim**, das eine zeitlich begrenzte Aufnahme im Wohnheim vorsieht. Die befristete Aufnahme in einem Übergangswohnheim hat die Entlastung von Familienangehörigen in ihrer täglichen Arbeit mit dem behinderten Menschen zum Ziel.

Unter **Wohngemeinschaften** fallen verschiedene Wohnformen und **Trainingswohnungen** für Menschen mit Behinderung. Je nach Selbstständigkeit der Betreuten ist eine durchgehende oder eine zeitweise Begleitung durch die Mitarbeiter des Behindertendienstes vorgesehen. Die Zielsetzungen dieser Einrichtungen reichen von der Schaffung eines familienähnlichen Umfeldes und der gemeinsamen Freizeitgestaltung, über Förderung der Bewohner bei lebenspraktischen Fähigkeiten und der Betreuung bei Problemen im Sozialverhalten bis hin zum Training des selbstständigen Wohnens.

Schließlich gibt es noch **offene Wohnformen** wie Wohngruppen und geschützte Wohnungen, die wegen des zunehmenden Selbstständigkeitsgrades der Bewohner lediglich ambulant betreut werden. Damit möglichst viele Menschen mit Behinderung selbstständig wohnen können, wird die Hauspflege in Zukunft verstärkt auch ihnen zugänglich gemacht.

Die **Kostenbeteiligung** bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen im Wohnbereich hängt von der finanziellen Situation der Betroffenen und deren Familie ab.

6.2 Tagesförderstätten

Unter **Tagesförderstätten** versteht man alle Einrichtungen wie Beschäftigungsgruppen und Tagesstätten, in denen Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, die zu keiner Arbeit in der Werkstätte herangezogen werden können, Betreuung, Beschäftigung, Förderung, Erziehung und sinnvolle, strukturierte Tagesgestaltung geboten wird.

Tagesförderstätten: Plätze und Betreute – 2004

Bezirksgemeinschaft	Einrichtungen	Plätze	Plätze je 1 000 Einw.	Betreute am 31.12.
Vinschgau	2	19	0,57	15
Burggrafenamt	3	59	0,65	55
Überetsch/Unterland	2	13	0,19	11
Bozen	4	78	0,80	71
Salten–Schlern	3	18	0,39	14
Eisacktal	1	20	0,40	13
Wipptal	1	23	1,27	21
Pustertal	2	22	0,31	22
Südtirol insgesamt	18	252	0,53	222

Quelle: Autonome Provinz Bozen, Abteilung Sozialwesen, Landessozialbericht 2005, S. 145

6.3 Ergänzende Dienste und weitere Fördermaßnahmen

Des Weiteren fördert das Land die Integration und Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderung bei der Freizeitgestaltung, bei Ferienaufenthalten und sportlichen Betätigungen und gibt finanzielle Zuschüsse für notwendige technische Geräte, für den Umbau und den Erwerb von Fahrzeugen sowie für Fahrtkostenvergütungen. Außerdem werden die Beseitigung von architektonischen Barrieren und Wohnungsumbauten öffentlich unterstützt. Auch die im Behindertenbereich tätigen Verbände erhalten vom Land für Tätigkeiten und Investitionen jährlich finanzielle Beiträge.



Foto von Hanna Battisti

Merke:

- In Südtirol besteht ein dichtes und fein gegliedertes Netz von verschiedenen Einrichtungen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht werden.
- Die stationären Einrichtungen bilden ein beachtliches Betreuungsnetz, das vor allem für ältere Menschen mit Behinderung sehr wichtig ist.
- Bei den Wohnangeboten unterscheidet man zwischen Wohnheimen mit ständiger Betreuung, verschiedenen Wohngemeinschaften für Personen mit geringerem Betreuungsbedarf und offenen Wohnformen.
- Tagesförderstätten bieten Menschen mit schwereren Beeinträchtigungen eine betreute und strukturierte Tagesgestaltung.
- Die Betreuungsdienste sind viel stärker auf Menschen mit geistiger Behinderung als auf Körperbehinderte ausgerichtet.
- Es besteht ein starkes Ungleichgewicht in den Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung in und außerhalb der Einrichtungen. In Südtirol dominieren die stationären Betreuungsformen, während die ambulante Unterstützung noch ausgebaut werden muss.
- Es gibt einen steigenden Wohnbedarf von Menschen mit Behinderung in offenen Wohnformen.
- Der Hauspflegedienst ist für Menschen mit Behinderung noch kaum zugänglich. Er kann der zunehmenden sozialen Abhängigkeit entgegenwirken und hat eine wichtige Vorbeugefunktion.



1. Welche offenen, teilstationären und stationären Wohneinrichtungen gibt es für Menschen mit Behinderung? Worin unterscheiden sich diese im Wesentlichen?
2. Überprüfen Sie, welche Leistungen die finanzielle Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung vorsieht?
3. Wo besteht in der Behindertenarbeit in Südtirol noch großer Handlungsbedarf? Welche Maßnahmen werden im Landessozialplan als besonders dringlich angeführt?
4. Soll die öffentliche Betreuung von Menschen mit Behinderung noch stärker ausgebaut werden oder könnten mehr Aufgaben auch von Volontariatsdiensten übernommen werden?

7 Die Eingliederung und Betreuung psychisch kranker Menschen

Es gilt als gesichert, dass etwa ein Viertel der Bevölkerung einmal im Leben eine psychische Erkrankung erleidet. Etwa 20 Prozent der Patienten und Patientinnen in Südtirol, die im Laufe eines Jahres einen praktischen Arzt aufsuchen – und das sind rund drei Viertel der Bevölkerung –, tun dies aufgrund von psychiatrischen Symptomen. Bei einer schweren psychischen Erkrankung wurde man früher zum Außenseiter oder gar als gefährliche Person abgestempelt. Man ging davon aus, dass psychisch kranke Menschen sich ihrer Krankheit nicht bewusst waren und zu einer Therapie gezwungen werden mussten.

Durch Einweisung in eine Heilanstalt glaubte man, die Gesellschaft vor ihnen schützen zu müssen. Heute werden chronisch psychisch Kranke oft in betreuten Wohnungen oder Wohnheimen untergebracht, wo sie sich frei bewegen und einen angenehmen Aufenthalt haben können. **Psychische Krankheit wird häufig aber immer noch als Makel betrachtet, den man lieber verschweigt.** Angehörige und das soziale Umfeld tun sich oft schwer, psychische Krankheiten so zu akzeptieren wie andere Krankheiten auch. Umso mehr ist die Sozialpsychiatrie gefragt, die den psychisch Kranken in seinen sozialen Bezügen sieht.

Psychisch Kranke verlieren im Zusammenhang mit ihrer Behinderung eine Reihe von Kompetenzen, die sie zur Bewältigung des alltäglichen Lebens dringend benötigen. Die Sozialpsychiatrie geht davon aus, dass Therapie und Rehabilitation nicht allein der Beseitigung von Krankheitssymptomen dienen, sondern die verlorenen Kompetenzen wiederherstellen sollen. Die erste Anlaufstelle bei einer psychischen Erkrankung ist das **Zentrum für psychische Gesundheit und die psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses**. Die Rehabilitation findet in der Regel außerhalb des Krankenhauses statt, aber in enger Zusammenarbeit mit dem psychiatrischen Dienst.

Das medizinische und soziale Betreuungsnetz für psychisch kranke Menschen in Südtirol befindet sich in einer wichtigen Aus- und Umbauphase. Im Vordergrund steht die Errichtung eines **gemeindenahen Betreuungsnetzes**, das die Prävention und den Abbau der Vorurteile gegenüber psychisch kranken Menschen fördern soll. Dieser Wandel ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die erfolgreiche Integration von psychisch kranken Menschen in das gesellschaftliche Leben. Die Vernetzung wichtiger Angebote ist bereits vereinbart:

- *Begleitung und Unterstützung der Familien und anderer Lebensgemeinschaften, die mit psychisch erkrankten Menschen leben*
- *Aktive Prävention psychischer Störungen durch Förderung der Vorsorge und Gesundheitserziehungsmaßnahmen*
- *Aktivierung und Förderung der Tätigkeit von Freiwilligenorganisationen und Selbsthilfinitiativen der Betroffenen und ihrer Angehörigen*

7.1 Sozialpsychiatrische Strukturen für psychisch kranke Menschen



Karikatur von Helmut Weber

Der **Tagesclub** ist eine Einrichtung für Menschen mit psychischen Problemen, die aufgrund ihrer Krankheit keiner geregelten Arbeit nachgehen können. Der Tagesclub bietet die Möglichkeit, den Tagesablauf strukturiert zu gestalten. Der **Treffpunkt** ist eine Einrichtung für Menschen mit psychischen Problemen, die zumindest für einige Stunden am Tag einer geregelten Arbeit nachgehen, jedoch aufgrund ihrer sozialen Isolation ihre Freizeit nicht zu nutzen wissen. Der Treffpunkt bietet die Möglichkeit, dort Menschen mit gleichen Problemen zu treffen und gemeinsame Aktivitäten für die Freizeit zu planen. Die Aktivitäten des Treffpunkts konzentrieren sich auf den Abend und auf das Wochenende. Die **Arbeitstrainingszentren** haben das Ziel, die berufliche und soziale Rehabili-

tation von Personen mit psychischen Problemen durch einen möglichst realen Betriebs- und Arbeitsverlauf zu fördern. Gleichzeitig bieten sie neben dem Arbeitstraining auch eine praktische Ausbildung und Umschulung. Der Aufenthalt im Berufstrainingszentrum ist zeitlich begrenzt, da er für psychisch kranke Menschen gedacht ist, für die eine begründete Aussicht auf eine Eingliederung in die Arbeitswelt besteht.

Die **geschützten Werkstätten** sind Arbeits- und Beschäftigungseinrichtungen für Menschen, die an einer mittelschweren psychischen Erkrankung mit chronischem Verlauf leiden. Die Einrichtung bietet geschützte Dauerarbeitsplätze und lässt auch die Möglichkeit einer Wiedereingliederung in die Arbeitswelt offen.

Die **Wohngemeinschaften** für Menschen mit einer psychischen Erkrankung sind für jene Menschen gedacht, die keine kontinuierliche, intensive Betreuung brauchen und fähig sind, sich zeitweise allein oder in Gemeinschaft ohne Aufsicht aufzuhalten, ohne dass dies für sie selbst oder für andere Menschen eine Gefahr darstellt. Ziel dieser Einrichtung ist die Förderung der Selbstständigkeit der Personen und die Integration in die Gesellschaft. Die Wohngemeinschaft ist für die einen ein Dauerwohnplatz und für andere eine Vorbereitung auf ein unabhängiges Wohnen, entweder alleine oder in der Familie, bzw. auf ein teilbetreutes Wohnen.

All diese Strukturen werden durch die Tätigkeit zahlreicher Selbsthilfegruppen ergänzt.

Anzahl, Plätze und Betreute der Wohngemeinschaften – 2002–2004

Bezirksgemeinschaft	2002			2003			2004		
	Anzahl	Plätze	Betreute	Anzahl	Plätze	Betreute	Anzahl	Plätze	Betreute
Vinschgau	1	8	4	1	8	4	1	8	5
Burggrafenamt	3	12	8	2	8	6	3	14	9
Überetsch/Unterland	3	19	18	3	19	18	3	19	19
Bozen	1	7	7	2	13	11	2	13	12
Salten–Schlern	1	7	3	2	12	9	2	13	10
Eisacktal	2	12	10	1	8	7	1	8	3
Wipptal	1	4	3	1	4	3	1	4	3
Pustertal	1	18	13	1	18	14	1	17	17
Südtirol insgesamt	13	87	66	13	90	72	14	96	78

Quelle: Autonome Provinz Bozen, Abteilung Sozialwesen, Landessozialbericht 2005, S. 158

Im Bereich der **Arbeitseingliederung** werden für psychisch kranke Menschen die gleichen Maßnahmen und Dienste wie für Menschen mit Behinderung angeboten. Allerdings gestaltet sich ihre Eingliederung oft schwieriger, da psychisch Kranke am Arbeitsplatz häufig auf größere Probleme treffen als Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. Daher sind im Bereich psychisch kranker Menschen vor allem auch **Arbeitsgenossenschaften** tätig, in denen sich psychisch kranke Menschen freiwillig zusammengeschlossen haben, um eine

unternehmerische Tätigkeit und selbstorganisiertes Arbeiten zu ermöglichen. In einer Genossenschaft können psychisch Kranke aufgenommen werden, die einen ausreichenden Grad an Selbstständigkeit und Stabilität aufweisen sowie eine hohe Motivation und kontinuierliches Arbeitsverhalten zeigen. Die Sozialgenossenschaft bietet, je nach Bedarf, einen Dauerarbeitsplatz mit einem ausgewogenen Verhältnis von ökonomischen, sozialen und rehabilitativen Zielsetzungen. Sie kann aber auch eine Durchgangsstätte für Eingliederungsprojekte des Arbeitseingliederungsdienstes sein oder als Übergangsstation zu einem regulären Arbeitsverhältnis dienen.

Vor allem landwirtschaftliche Betriebe, handwerkliche Kleinunternehmen sowie Unternehmen mit ökologischer Tätigkeit werden für Arbeitsgenossenschaften als geeignet angesehen.

Merke:

- ➡ Rund 20 Prozent der Patienten und Patientinnen, die in Südtirol während eines Jahres einen Arzt aufsuchen, tun dies aufgrund psychischer Symptome.
- ➡ In Südtirol wird ein gemeindenahes Netz zur Betreuung psychisch kranker Personen aufgebaut. Derzeit werden sie in den Sozial- und Gesundheitsdiensten betreut. Erste Anlaufstelle sind die Zentren für psychische Gesundheit in den Sanitätsbetrieben.
- ➡ Psychisch kranken Menschen stehen dieselben Eingliederungsmaßnahmen in die Arbeitswelt zur Verfügung wie Menschen mit Behinderung. Zusätzlich gibt es noch die Arbeitsgenossenschaften für psychisch Kranke.
- ➡ Die wichtigsten sozialpsychiatrischen Strukturen für die Betreuung psychisch Kranker sind die geschützten Werkstätten, die Arbeitstrainingszentren, die Wohngemeinschaften, die Tagesclubs und die Treffpunkte.



1. Was bringt eine psychische Erkrankung für den Betroffenen mit sich und warum tut man sich heute noch oft schwer, psychische Erkrankungen zu akzeptieren?
2. Welche Einrichtungen betreuen in Südtirol psychisch kranke Menschen und welche Leistungen bieten sie an? Welche Einrichtungen für psychisch kranke Menschen gibt es im Gesundheitsbereich?
3. Welches sind die wesentlichen Zielsetzungen der Dienste für psychisch kranke Menschen?
4. Welche Rechte und Möglichkeiten hat der psychisch Kranke bei der Arbeitseingliederung?